

# Öffentliche Bekanntmachung

**Wasserrecht;**

**Antrag des Zweckverbandes Rottenburger Gruppe auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I „Burghart“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1477/4, Gemarkung Schmatzhausen, Markt Pfeffenhausen sowie Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Burghart“**

Der Zweckverband Rottenburger Gruppe hat beim Landratsamt Landshut die Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I „Burghart“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1477/4, Gemarkung Schmatzhausen, Markt Pfeffenhausen sowie Unterlagen für die Neuausweisung des Trinkwasserschutzgebietes „Burghart“ vorgelegt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung für beide Verfahren (Bewilligungsverfahren und Trinkwasserschutzgebietsfestsetzungsverfahren) vorzunehmen. Die übersandten Unterlagen sind deshalb einen Monat lang (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V. m. Art 73 BayVwVfG) im Rathaus der Gemeinde Obersüßbach öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde Obersüßbach wurde nun vom SG Wasserrecht am Landratsamt Landshut gebeten, das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der im Betreff genannten Angelegenheit durchzuführen, was vom **05.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025 erfolgt**.

Die Wasserrechtsunterlagen können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden kann die Unterlagen auch am Landratsamt Landshut – Sachgebiet 23 Wasserrecht, untere Wasserrechtsbehörde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig erfolgt die Auslegung der digitalen Antragsunterlagen gem. § 27 b Abs. 1 BayVwVfG auf der Internetseite der Gemeinde Obersüßbach unter <https://www.vg-furth.de/amtliche-bekanntmachungen/>.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen können bei der Gemeinde Obersüßbach oder im Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 4. Stock, Zimmer Nr. 406 innerhalb der Einwendungsfrist (2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. **Die Einwendungsfrist endet am 20.06.2025.**

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahme abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachungen benachrichtigt werden, durch öffentliche Bekanntmachung kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung ersetzt werden soweit mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen von der Auslegung mit den vorstehenden Hinweisen benachrichtigt werden.

## Bekanntmachungsnachweis

ausgehängt am **24.04.2025**

abzunehmen am **07.06.2025**

abgenommen am \_\_\_\_\_  
durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**



Furth, 22.04.2025

\_\_\_\_\_  
**Michael Ostermayr**  
**Erster Bürgermeister**